

(2) Ist eine gemeinsame Aufnahme des Tatbestandes nicht möglich, so ist sie von der Eisenbahn oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeeiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtanwesenden ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Beim Zuführen und Abholen von Güterwagen soll je ein Vertreter der Eisenbahn und des Transportkunden an der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn oder an der Lade- stelle zur Tatbestandsaufnahme über etwaige Mängel oder Schäden am Güterwagen anwesend sein. Zwischen dem zu- ständigen Bahnhof und dem Transportkunden können ab- weichende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der ört- lichen Verhältnisse getroffen werden.

§ 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält die zuständige Dienststelle der Eisen- bahn, der Transportkunde bzw. der tatsächliche oder ver- mutete Schädiger und die Ausbesserungsstelle. Einem gemäß § 3 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine wei- tere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Gü- terwagens,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des Transportkunden bzw. des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadenshergan- ges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schäd- igers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit-¹ hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteilig- ten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstim- mung in der Beurteilung der Schadensursache und der Ver- antwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Mei- nungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Wird der Tatbestand gemeinsam oder durch die Eisen- bahn aufgenommen, ist der Vordruck „Beschädigungszettel“ bzw. „Beschädigungsbericht“ der Eisenbahn zu verwenden. In den anderen Fällen ist der Tatbestand auf der Grundlage des Abs. 2 formlos schriftlich aufzunehmen.

§ 5

(1) Die Eisenbahn hat dem für den Schaden verantwort- lichen Transportkunden unverzüglich nach Instandsetzung der beschädigten Güterwagen das Entgelt für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rech- nung zu stellen. Sofern die beschädigten Güterwagen noch beschränkt einsatzfähig sind (Kennzeichnung mit Vordruck „Rotpunktzettel“) sowie bei Beschädigung eines Güterwagens, die seine Wiederherstellung ausschließt, kann die Rechnung bereits nach Feststellung der Höhe des Schadens, kalkuliert auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen, erteilt wer- den.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen. Eine Herabsetzung erfolgt nicht, wenn der Güterwagen mit Rotpunktzettel gekennzeichnet wird.

(3) Der Verlust eines Güterwagens ist der Beschädigung eines Güterwagens, die seine Wiederherstellung ausschließt, gleichgestellt.

Zu § 12 der Transportverordnung:

§ 6

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf monatlich nach Tonnen und Doppelachsen auf Vordruck an-

zumelden. Der Vordruck wird im Tarif- und Verkehrs-Anzei- ger (TVA) veröffentlicht. Die Anmeldung hat insbesondere auf der Grundlage der Produktions-, Liefer- und Handels- pläne sowie der Verträge der Außenhandelsbetriebe zu erfol- gen.

(2) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf), ist die Anmeldung auf beson- derem Vordruck bei dem Transportträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt. Der Vordruck wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Die Anmeldung hat bis zum 10. jeden Monats für den folgenden Monat (Planmonat) zu erfolgen. Abweichungen wer- den vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zen- tralen Transportausschuß festgelegt; die Veröffentlichung er- folgt im Tarif- Und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(4) Die Eisenbahn hat die Transportplanbescheide den Ab- sendern bis spätestens 3 Tage vor Beginn des Planmonats zu übermitteln.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 7

f) Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 30 Güterwagen, ist der Transportraum an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a) bei einem monatlichen Transportplananteil
 - von 3 bis 10 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen,
 - von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen,
 - von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 3 Güterwagen sonn- oder feiertags;
- b) bei einem monatlichen Transportplananteil
 - von 6 bis 10 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen,
 - von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen,
 - von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 3 Güterwagen sonnabends.

(2) Abweichungen von der kontinuierlichen Inanspruch- nahme gemäß § 14 Abs. 1 der Transportverordnung sind innerhalb derselben Dekade im Einvernehmen mit der Eisen- bahn auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zuwenig in Anspruch genommener Transportraum darf nicht zum Ausgleich — auch nicht untereinander — in der De- kade herangezogen werden. Der nicht in Anspruch genom- mene Transportraum kann nicht nachträglich bestellt wer- den. Ausgenommen hiervon sind Minderinanspruchnahmen, die auf unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind. Stellt die Eisenbahn an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen den Transportraum nicht in der Höhe der Bestellung gemäß § 14 Abs. 1 der Transportverordnung bereit, kann der zuwenig bereitgestellte Transportraum zusätzlich für die übrigen Tage der Woche bestellt und zum Ausgleich in der Dekade heran- gezogen werden.

(3) Absender und Eisenbahn können vereinbaren, die Bela- dung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu kon- zentrieren. Mit Trahsportkunden, bei denen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen die Voraussetzungen höherer Beladung als an den Werktagen bestehen, kann für diese Tage ein hö- heres Beladesoll vereinbart werden. Dieses wird Inhalt des Transportplanbescheides.

(4) Der Absender ist nicht zur gleichmäßigen Inanspruch- nahme verpflichtet bei

- a) Transporten in geschlossenen Zügen, die mit der Eisen- bahn vereinbart sind, wenn dadurch die kontinuierliche Inanspruchnahme nicht mehr gewährleistet ist,
- b) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland; während des Zeitrau- mes, in dem der Transportraum hierfür in Anspruch ge- nommen wird, ist dieser jedoch weitestgehend gleich- mäßig in Anspruch zu nehmen,
- c) Transporten im Import- und Exportverkehr mit erforder- lichen kurzfristigen Dispositionen,
- d) Mietgüterwagen,